

**Änderung der Hauptsatzung  
Synopsis**

**Anlage 2**

Aufgabe		Organe		bisherige Wertgrenze	neue Wertgrenze
1.	Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR	über	250.000	500.000
		A	bis	250.000	500.000
		OR	bis	250.000	500.000
		OB	bis	50.000	100.000
2.	Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen				
b)	nach der Vergabeverordnung (VgV) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	GR	über	250.000	500.000
		A	bis	250.000	500.000
		OR	bis	250.000	500.000
		OB	bis	100.000	
c)	nach sonstigen Bestimmungen	GR	über	250.000	500.000
		A	bis	250.000	500.000
		OR	bis	250.000	500.000
		OB	bis	50.000	100.000
4.	Bildung von Haushaltsausgaberesten - innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligenden Gesamtbetrages	GR	über	250.000	500.000
		A	bis	250.000	500.000
		OR	bis	250.000	500.000
		OB	bis	50.000	100.000
5.	Zustimmung im Einzelfall zu - Über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	GR	über	100.000	250.000
		A	bis	100.000	250.000
		OR	bis	100.000	250.000
		OB	bis	25.000	50.000
		Nur soweit die Deckung im lfd. Haushalt gewährleistet ist - andernfalls ausschließl. GR			
7.	Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährl. Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben	GR	über	50.000	100.000
		A	bis	50.000	100.000
		OR	bis	50.000	100.000
		OB	bis	25.000	50.000
13.	Freiwilligkeitsleistungen a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben - pro Einzelfall	GR	über	75.000	100.000
		A	bis	75.000	100.000
		OR	bis	75.000	100.000
		OB	bis	10.000	20.000

**Änderung der Hauptsatzung  
Synopsis**

**Anlage 2**

b) laufende Zuwendungen - pro Haushaltsjahr und Einzelfall	GR A OR OB	über bis bis bis	25.000 25.000 25.000 5.000	50.000 50.000 50.000 10.000
15. Grundstücksverkehr, Liegenschaften				
Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zuständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung auf die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann				
a) Erwerb, Veräußerung, Tausch, und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufsrechte, Grunderwerbs- und Ankaufsrechte bis zu einem Wert im Einzelfall von	GR A OR OB	über bis bis bis	250.000 250.000 250.000 50.000	500.000 500.000 500.000 100.000
				bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen ohne Wertgrenze
b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken	GR A OR OB	Kaufpreisfestlegung und Vertragsgrundsätze ohne Wertgrenze ohne Wertgrenze bis	50.000	100.000
c) Verfügungen über Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)	GR A OB	über bis zu bis zu	250.000 250.000 50.000	500.000 500.000 100.000
d) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschließlich der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO, Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin	GR A,OR OB	über bis zu bis zu	250.000 250.000 50.000	500.000 500.000 100.000

**Änderung der Hauptsatzung  
Synopsis**

**Anlage 2**

f)	Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Abschluss sonstiger Nutzungsverträge	GR	über	50.000	100.000
		A,OR	bis zu	50.000	100.000
		OB	bis zu	25.000	50.000
17.	Veräußerung von beweglichem Vermögen	GR	über	100.000	250.000
		A	bis	100.000	250.000
		OR	bis	100.000	250.000
		OB	bis	25.000	50.000
21.	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	A	über	5.000	10.000
		OB	bis	5.000	10.000
25.	d) Vorhabens- und Erschließungsplan - einschl. Durchführungsvertrag - Investitionssumme	GR	über	250.000	500.000
		A	bis	250.000	500.000
		OB	bis	50.000	100.000
26.	a) Erschließungsverträge, Maßnahmeverträge, Folgelastenverträge	GR	über	250.000	500.000
		A	bis	250.000	500.000
		OB	bis	50.000	100.000